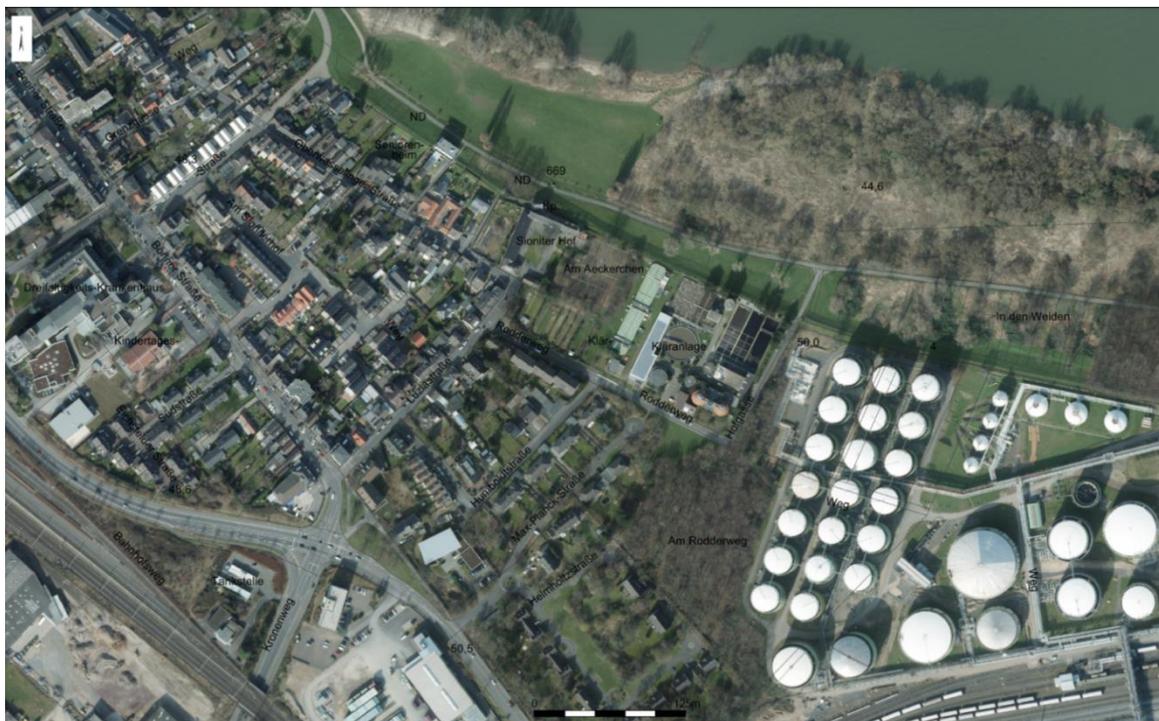




Bebauungsplan Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“

gemäß § 9 Absatz 2c Baugesetzbuch (BauGB)



Begründung Teil B Umweltbericht

____. Ausfertigung

Satzung (August 2020)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Standort, Ziel und Inhalt der Bauleitplanung	3
1.2	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung bei der Bauleitplanung	5
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	8
2.1	Derzeitiger Umweltzustand des Plangebietes (Basisszenario)	8
2.2	Voraussichtliche Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung	15
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	16
2.4	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	18
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des Geltungsbereiches des Bauleitplanes	20
2.6	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 j BauGB	20
3	Zusätzliche Angaben	21
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten bei der Durchführung der Umweltprüfung	21
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplanes	21
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	21
3.4	Quellen	22

1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung ermittelt werden. Die Umweltauswirkungen werden in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

1.1 Standort, Ziel und Inhalt der Bauleitplanung

Die Stadtentwicklung Wesseling ist seit Ende des 19. Jahrhunderts eng mit der Entwicklung der chemischen und petrochemischen Industrie verbunden. Über die Jahrzehnte hinweg ist eine Gemengelage entstanden, die durch ein dichtes Nebeneinander von Industrieanlagen, Wohngebieten und innerstädtischen Bereichen gekennzeichnet ist. Die prägenden Unternehmen der Chemie- und Raffinerieindustrie verarbeiten in ihren Betriebsbereichen in Wesseling verschiedene Gefahrstoffe, die unter die sogenannte „Seveso-III-Richtlinie“ (RL 2012/18/EU) des Europäischen Parlaments und des Rates fallen.

Nach Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen, in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung Berücksichtigung findet. Langfristig ist dem Erfordernis Rechnung zu tragen, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betriebsbereichen einerseits und schutzbedürftigen Gebieten, wie z.B. Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Freizeitgebieten andererseits, ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt. Für das Wesseling Stadtgebiet liegt ein vom TÜV Nord erstelltes Gutachten vor (Dezember 2015), das die angemessenen Sicherheitsabstände der vorhandenen Störfall-Betriebsbereiche i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG herleitet und darstellt.

Auch das im Südosten des Ortsteils Wesseling gelegene, ca. 6,4 ha große Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“ liegt innerhalb der vom TÜV Nord ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände von Störfall-Betriebsbereichen und fällt damit in den Anwendungsbereich der Seveso-III-Richtlinie.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (BP) Nr. 1/134 umfasst im Wesentlichen den Bereich südöstlich der Luziastraße, die Grundstücke beiderseits der Albert-Einstein-Straße bzw. der Humboldtstraße, die Bebauung an der Max-Planck-Straße sowie das nördlich des Rodderwegs gelegene Gelände des Sioniterhofs und der Kläranlage der Stadt Wesseling. Im Norden wird das Plangebiet durch das Rheinvorland begrenzt, im Süden durch die L 300 Willy-Brandt-Straße bzw. eine vorgelagerte Grünfläche.

Planungsrelevant für den BP Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“ sind die ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände der Betriebsbereiche Shell Deutschland Oil GmbH (200 m) und Evonik (2.750 m). Zum östlich gelegenen Betriebsbereich Shell mit seinem großen Tanklager betragen die tatsächlichen Abstände des Plangebietes lediglich 0 bis 270 m. Zwischen dem Betriebsbereich der Firma Evonik und dem Plangebiet ist ein Abstand von ca. 1.900 m vorhanden.

Anlass für die Aufstellung des BP Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“ ist eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohneinheiten auf zwei nebeneinander liegenden unbebauten Grundstücken an der Humboldtstraße aus dem Jahre 2018.

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich des (in Aufhebung befindlichen) BP5 Nr. 1/13 von 1966. Planungsrechtlich widerspricht das Vorhaben zunächst nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die betroffenen Grundstücke liegen jedoch innerhalb des mit 200 m ermittelten, angemessenen Sicherheitsabstandes des Betriebsbereiches Shell. Auf Grund der unmittelbaren Nähe zu dem Störfall-Betriebsbereich ist nicht auszuschließen, dass das geplante schutzbedürftige Wohnbauvorhaben das Risiko eines schweren Unfalls potenziell vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern kann.

Aus der gebotenen Bewältigung dieses Risikos resultiert ein Planerfordernis i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung innerhalb des Plangebietes unter Berücksichtigung der Schutzziele und Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie geboten.

Wesentliches Ziel des BP Nr. 1/134 ist die planerische und planungsrechtliche Steuerung von schutzbedürftigen Nutzungen und Vorhaben i.S.d. Seveso-III-Richtlinie und des StEK 2019 innerhalb des Plangeltungsbereiches.

Bei dem BP Nr. 1/134 handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan i.S.d. § 9 Abs. 2c BauGB; er enthält textliche Festsetzungen zur Steuerung der „Art der baulichen Nutzung“ innerhalb des Plangebietes. Diese Regelungen wurden unter Berücksichtigung der Schutz- und Planungsziele des im Juli 2019 vom Rat der Stadt Wesseling beschlossenen „Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie“ (StEK 2019) getroffen. Das StEK 2019 soll ausgewogene Handlungsspielräume für die künftige Stadtentwicklung innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände aufzeigen und abgestimmte Leitlinien für ein verträgliches Miteinander der innerstädtischen Siedlungsbereiche und der Betriebsbereiche, unter Berücksichtigung der Seveso-III-Richtlinie und des „Trennungsgrundsatzes“ des § 50 BImSchG, definieren. Das Konzept gliedert das Stadtgebiet räumlich in verschiedene Planungsbereiche, wobei typisierte, grundsätzlich vorstellbare Nutzungen in Abhängigkeit von ihrer Empfindlichkeit im Falle eines „Dennoch-Störfalls“ unterschiedlichen Schutzstufen zugeordnet werden. Als „Dennoch-Störfall“ wird dabei ein Störfall bezeichnet, der trotz umfangreicher vorhandener Schutzvorkehrungen an den Industrieanlagen nicht vollends ausgeschlossen werden kann.

Entsprechend dem StEK 2019 liegt das beantragte schutzbedürftige Wohnbauvorhaben innerhalb des „Inneren Planungsbereiches“, der durch den 200 m-Sicherheitsabstand zum Betriebsbereich Shell definiert wird. Das Gefährdungspotenzial des Betriebsbereiches wird durch das Risiko von Explosionen und Bränden bestimmt.

Innerhalb des „Inneren Planungsbereiches“ sind gemäß dem StEK 2019 zukünftig nur noch Nutzungen und Vorhaben der Schutzstufe 1 „kein Schutzstatus i.S.d. Seveso-III-Richtlinie“ (StEK 2019, Tabelle 2, S. 47) vorgesehen. Dies bedeutet, dass die Ansiedlung neuer schutzbedürftiger Nutzungen/Vorhaben bzw. die Erweiterung vorhandener schutzbedürftiger Nutzungen/Vorhaben, z.B. um zusätzliche Wohneinheiten bzw. Nutzerfrequenzen, im „Inneren Planungsbereich“ mit den Planungszielen der Stadt Wesseling nicht in Einklang stehen.

Im Sinne der sachgerechten Umsetzung der Planungsziele der Stadt Wesseling in die Bauleitplanung ist es sinnvoll, die im TÜV-Gutachten ermittelten und in der Plankarte des StEK 2019 dargestellten angemessenen Sicherheitsabstände sowie die daraus abgeleitete Definition des „Inneren Planungsbereiches“ als fachlich fundierte Grundlage für eine Gliederung des Plangebietes heranzuziehen.

Basierend auf dieser Konzeption wird das Plangebiet Nr. 1/134 in die zwei Teilflächen T1 und T 2 gegliedert. Während für die Teilfläche T 2 keine Einschränkungen gelten, wird die Zulässigkeit von Nutzungen in der nahe des Shell-Betriebsbereiches liegenden Teilfläche T 1, unter Berücksichtigung der Ziele des StEK 2019 für den „Inneren Planungsbereich“, auf die als „nicht schutzbedürftig“ definierten Nutzungen/Vorhaben der Schutzstufe 1 eingeschränkt. Durch den künftigen Ausschluss schutzbedürftiger Nutzungen der Schutzstufen 2-4 innerhalb der Teilfläche T 1 soll der Bebauungsplan dazu beitragen, nachteilige Folgen eines unwahrscheinlichen „Dennoch-Störfalls“ zu reduzieren.

Parallel zur Aufstellung des BP Nr. 1/134 erfolgt die Aufhebung des BP Nr. 1/13 aus dem Jahre 1966 (vgl. Kapitel 2.3 der Begründung), der bisher die planungsrechtliche Grundlage für Bauvorhaben im Bereich beiderseits der Humboldtstraße bildet. Nach der Aufhebung des BP Nr. 1/13 und dem Inkrafttreten des BP Nr. 1/134 sind Vorhaben in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung gemäß § 34 BauGB „Vorhaben im unbeplanten Innenbereich“ in Verbindung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1/134 zu bewerten. Weitere Zulässigkeitskriterien für Vorhaben, z.B. zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung oder zur Bauweise, ergeben sich demnach ausschließlich aus § 34 BauGB.

1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung bei der Bauleitplanung

Nachfolgend werden die in Fachgesetzen und Fachplänen enthaltenen wesentlichen Ziele des Umweltschutzes angeführt und ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des BP Nr. 1/134 beschrieben.

Baugesetzbuch (BauGB)

- Vorrang der Innenentwicklung
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt
- Förderung von Klimaschutz und Klimaanpassung
- Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- Berücksichtigung von Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- Berücksichtigung der Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit von zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu erwarten sind

Der BP Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“ wird für einen Bereich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils aufgestellt und bildet den Rahmen für eine sinnvolle Neuordnung des Plangebietes.

Er trifft Regelungen, welche zur Reduzierung der möglichen nachteiligen Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen/Vorhaben im Falle eines „Dennoch-Störfalls“ im Betriebsbereich Shell beitragen können.

Seveso-III-Richtlinie

- Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt
- Überwachung von Entwicklungen in der Nachbarschaft von Betrieben, einschließlich Verkehrswegen, öffentlich genutzten Örtlichkeiten und Wohngebieten, wenn diese Ansiedlungen oder Entwicklungen Ursache von schweren Unfällen sein oder das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können
- Gewährleistung, dass zwischen Störfallbetrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und - soweit möglich - Hauptverkehrswegen andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt

Der BP Nr. 1/134 dient der sachgerechten Berücksichtigung der Schutzziele der Seveso-III-Richtlinie in der Bauleitplanung. Durch die Planung sollen die möglichen nachteiligen Folgen eines „Dennoch-Störfalls“ vermieden bzw. verringert werden.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und seine Verordnungen

- Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen
- Trennungsgrundsatz (§ 50 BImSchG)

Der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG setzt die Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie in deutsches Recht um. Er verlangt, dass Flächen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch schwere Unfälle von Betriebsbereichen mit Störfallanlagen auf schutzbedürftige Gebiete, wie z.B. Wohngebiete, soweit wie möglich vermieden werden. Durch entsprechende Regelungen zur Steuerung bzw. zum Ausschluss schutzbedürftiger Nutzungen in den angemessenen Sicherheitsabständen wird der Trennungsgrundsatz im BP Nr. 1/134 verbindlich umgesetzt.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- Schutz von Natur- und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich
- Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft
- Vorrang der Innenentwicklung und Wiedernutzung von Flächen
- Erhaltung und Neuschaffung von Freiräumen im besiedelten und siedlungsnahen Bereich
- Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft

Da es sich um ein überwiegend bebautes Bestandsgebiet handelt, sind die Vorgaben des Naturschutzrechts für den Bauleitplan von untergeordneter Bedeutung. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte enthält der Bebauungsplan einen Hinweis zum allgemeinen Rodungs- und Rückschnittverbot in der Vogelbrutzeit.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- Schutz der Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut
- Schutz der Gewässer und ihrer ökologischen Funktionen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen
- Vermeidung der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen

Der Bebauungsplan sieht als einfacher Bebauungsplan i.S.d. § 9 Abs. 2c BauGB ausschließlich Vorgaben zur Vermeidung bzw. Verringerung von Unfallfolgen im Falle eines „Dennoch-Störfalls“ vor. Mit Bezug auf wasserrechtliche Vorgaben wurden Hinweise zum Hochwasserrisiko, zu einer vorhandenen Grundwasserverunreinigung und zur Niederschlagsversickerung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

- Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens
- Abwehren von schädlichen Bodenveränderungen
- Sanierung von Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen
- Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden

Da es sich um ein überwiegend bebautes Bestandsgebiet handelt, sind die Vorgaben des BBodSchG für den Bauleitplan von untergeordneter Bedeutung. Der Bebauungsplan enthält Hinweise zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie zu einer bestehenden Boden-/Grundwasserverunreinigung.

Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wesseling

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wesseling enthält verschiedene Darstellungen für das Plangebiet. Der Sioniterhof im Nordwesten sowie angrenzende Freiflächen im Osten sind als „Grünflächen“ dargestellt. Das Gelände der Kläranlage ist im FNP als „Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Kläranlage“ ausgewiesen. Südlich des Rodderwegs enthält der Flächennutzungsplan mit Ausnahme einer kleinen, direkt an den östlichen Rodderweg angrenzenden Freifläche (FNP: „Grünflächen“) die Darstellung von „Wohnbauflächen“.

Landschaftsplan 8, Rheinterrassen

Der Landschaftsplan Nr. 8 „Rheinterrassen“ des Rhein-Erft-Kreises stellt das Plangebiet als Teil des Siedlungsbereiches dar und enthält somit keine zu berücksichtigenden naturschutzrechtlichen Gebietsausweisungen. Unmittelbar nördlich des Plangebietes, beginnend im Bereich des Rheinvorlands, weist der Landschaftsplan das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2.2-27 „Urfelder Weiden und Rhein“ aus. Das Schutzgebiet, das sich rheinauf- und -abwärts fortsetzt, dient der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Hervorzuheben ist seine Schutzfunktion zur Erhaltung der natürlichen und naturnahen Landschaftsteile des Rheinstromes einschließlich der Wasser- und Uferflächen sowie des Flussbettes als Lebensräume für Flora und Fauna.

Innerhalb des LSG „Urfelder Weiden und Rhein“ befinden sich ein nach § 30 BNatSchG als „Auwald“ geschütztes Biotop (BT-5107-026-9) sowie das schutzwürdige Biotop „Urfelder Weiden“ (BK-5107-043), das zum Erhalt und zur Optimierung des angrenzenden Rheinauenabschnittes mit Resten der Hart- und Weichholzauwälder sowie weiteren landschaftsprägenden Gehölzstrukturen geschützt werden soll.

Hochwassergefahrenkarten

Das Plangebiet liegt in Bezug auf eine potenzielle Hochwassergefährdung durch den Rhein in einem „Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (§ 78 b WHG). Gemäß der Hochwassergefahrenkarte Blatt 95 der Bezirksregierung Köln (11/2019) wird das Plangebiet bei einem Rhein-Hochwasser „HQ₁₀₀“, also einem Hochwasser, das im Mittel alle 100 Jahre auftritt, durch entsprechende Schutzvorrichtungen geschützt. Versagen diese oder tritt ein Extremhochwasser ein („HQ_{extrem}“, Eintreten im Mittel seltener als alle 1.000 Jahre), so ist von einer Überschwemmung des gesamten Gebietes auszugehen.

Es bestehen keine weiteren Fachpläne mit Vorgaben für das Plangebiet oder seine nähere Umgebung.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Derzeitiger Umweltzustand des Plangebietes (Basisszenario)

Das nachfolgende Basisszenario stellt eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands im Plangebiet dar. Die Beschreibung erfolgt anhand der in § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB enthaltenen Umweltbelange bzw. Schutzgüter in tabellarischer Form. Anhand einer eigenen Spalte „Bewertung“ erfolgt eine Einschätzung der Relevanz des beschriebenen Schutzguts/Umweltbelangs für das Plangebiet im Bestand.



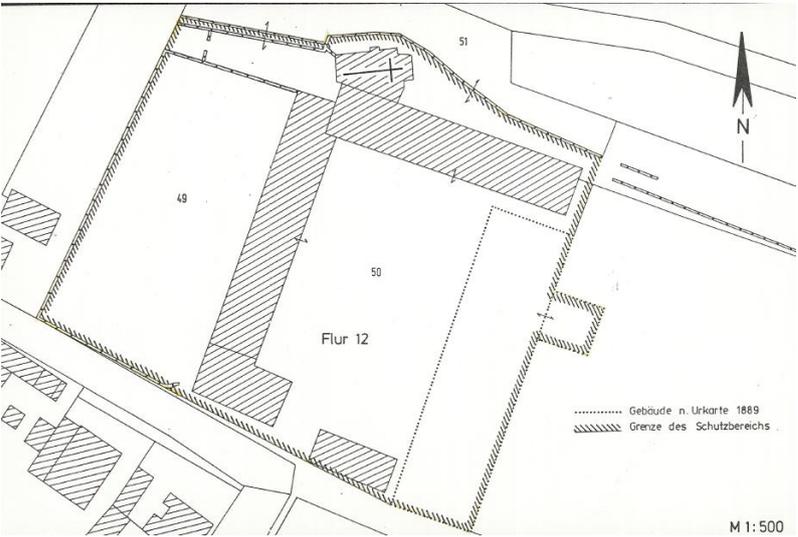
Stadtplandienst Wesseling

Bestand		
Umweltbelang/ Schutzgut	Beschreibung	Bewertung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	<p><u>Lebensraumpotenzial</u> Das Plangebiet ist mit Ausnahme der Freiflächen zwischen dem im Norden gelegenen Sioniterhof und dem Gelände der Kläranlage sowie einer Baulücke auf der Westseite der Humboldtstraße weitestgehend bebaut. Im Bereich der Wohnbebauung sind typische Hausgärten vorhanden, die teils strukturarm gestaltet sind, zum Teil aber auch Gehölzbestände mit größeren Bäumen und Sträuchern aufweisen. Die angeführte Freifläche östlich des Sioniterhofs wurde in der Vergangenheit als Gärtnerei genutzt. Die ehemaligen Beetstrukturen sind im Luftbild noch erkennbar.</p> <p><u>Artenschutz</u> Angaben zum Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten liegen für das Plangebiet nicht vor. Es ist anzunehmen, dass die nahe gelegenen Auenwald- und Wiesenbereiche nördlich des Plangebietes bedeutende Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen einnehmen. Auch die östlich des Plangebietes vorhandene Gehölzfläche „Am Rodderweg“ sowie die größtenteils leergezogene und zum Teil bereits abgebrochene alte Shell-Werksiedlung könnte von Tieren und Pflanzen als Habitat genutzt werden.</p> <p><u>Schutzgebiete</u> Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts vorhanden. Informationen zu Schutzgebieten im weiteren Umfeld werden in Kap. 1.2 und unter dem Schutzgut „Natura-2000-Gebiete“ aufgeführt.</p>	Gering

<p>Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)</p>	<p>Das Schutzgut „Fläche“ wurde mit der Novellierung des Baugesetzbuches im Mai 2017 in die Liste der Schutzgüter aufgenommen. Die Einführung ist im Zusammenhang mit der „Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“ der Bundesregierung zu sehen, die eine Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen für die Entwicklung von Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 30 ha pro Tag anstrebt. Das Schutzgut stellt somit auf den Flächenverbrauch und die Flächeninanspruchnahme ab und ergänzt das nachfolgend beschriebene Schutzgut „Boden“ in quantitativer Hinsicht.</p> <p>In Bezug auf den Bestand des Plangebietes hat das Kriterium keine Relevanz.</p>	<p>Gering</p>
<p>Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)</p>	<p><u>Bodentypen</u> Gemäß der Bodenkarte 1.50.000 für Nordrhein-Westfalen weist das Plangebiet zwei verschiedene Arten von Bodentypen auf, wobei die Grenze etwa mittig in West-Ost-Richtung verläuft. Im Norden ist der Bodentyp Vega (Braunauenboden, A5) vorherrschend, der für regelmäßig überflutete Auenbereiche von Flüssen typisch ist. Im Süden finden sich zwei verschiedene Typen von Braunerden (B 51 und B 72). Sowohl der Vega als auch die Braunerden weisen an dem Standort eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit auf und eignen sich bedingt für die Versickerung von Niederschlagswasser. Die Wertzahl der Bodenschätzung liegt für den Vega und den Braunerdetyp B 51 bei 50-70 (von 100) Punkten, was einer hohen Bodenfruchtbarkeit entspricht. Der Braunerdetyp B 72 weist mit 40-65 Punkten eine mittlere Bodenfruchtbarkeit auf.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Siedlungslage sind die Böden im Plangebiet zu einem erheblichen Teil durch Gebäude überbaut oder in Form von Straßen und Wegen oder sonstigen befestigten Flächen versiegelt. Es ist anzunehmen, dass auch die Böden im Bereich der Garten- und Freiflächen zu einem Großteil anthropogen überprägt sind.</p> <p><u>Altlasten</u> Stoffliche Vorbelastungen (Altlasten, Altstandorte) und Bodenverunreinigungen sind im Plangebiet selbst nicht bekannt. Nach Informationen der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises jedoch befand sich südlich des Plangebietes bis in die 1920er Jahre eine Teerfabrik, welche nach einem Brandereignis aufgegeben wurde. Anfang der 1990er Jahre wurde ein auf dieses Brandereignis zurückzuführender Schaden mit polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) festgestellt, der auch im Grundwasser nachgewiesen werden konnte. Private Grundwasserbrunnen sind deshalb südlich der Humboldtstraße nicht zulässig.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)</p>	<p><u>Oberflächengewässer</u> Das Plangebiet befindet sich in Rheinnähe. Bis zum Flussufer sind es vom nördlichen Rand des Plangebietes ca. 130 bis 210 m. Das Plangebiet selbst ist frei von natürlichen Fließ- oder Stillgewässern. Künstliche Gewässer sind in Form einzelner Garten-Zierteiche sowie der Klärbecken der im Plangebiet befindlichen Kläranlage vorhanden.</p> <p><u>Grundwasser</u> Im Bereich der Kläranlage am Rodderweg existiert eine Grundwassermessstelle (007010000 EB WES KA Rodderweg). Der Grundwasserstand beträgt im langjährigen Mittel 42,29 mNHN. Ausgehend von einer Geländehöhe im Plangebiet zwischen ca. 48,0 und 50,0 mNHN ergibt sich ein Grundwasserflurabstand von etwa 5,7 bis 7,7 m.</p> <p>Aufgrund von in den 1990er Jahren festgestellten Grundwasserverunreinigungen mit PAK (s. Schutzgut „Boden“), sind private Grundwasserbrunnen südlich der Humboldtstraße nicht zulässig.</p> <p><u>Schutzgebiete</u> Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten.</p>	<p>Mittel</p>

<p>Luft und Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)</p>	<p><u>Klimatop</u> Gemäß den Angaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ist das Plangebiet verschiedenen Klimatopen zuzuordnen. Die vorhandene Wohnbebauung im Geviert Luziastraße, Rodderweg, Humboldtstraße und Albert-Einstein-Straße ist durch ein „Stadtrandklima“ geprägt. Das Gelände der Kläranlage wird auch aufgrund seiner Nähe zur angrenzenden Industrie als „Gewerbe-/Industrieklima (dicht)“ eingestuft. Die übrigen Flächen des Plangebietes entsprechen dem Klimatop „Vorstadtklima“.</p> <p><u>Thermische Situation</u> Wie die nachfolgende Kartendarstellung des LANUV veranschaulicht, ist das Plangebiet mit Ausnahme des Sioniterhofs und seinen Freiflächen hohen thermischen Belastungen ausgesetzt. Das Gebiet ist z.T. sehr empfindlich gegenüber Nachverdichtungen und weiteren Flächenversiegelungen, weshalb das LANUV u.a. eine Erhöhung des Vegetationsanteils empfiehlt.</p>  <p><u>Luft</u> Zur Luftqualität im Plangebiet liegen keine Angaben vor. Gemäß einer Aussage des Dezernates 53 der Bezirksregierung Köln bestehen derzeit keine Erkenntnisse oder Hinweise auf eine erhebliche Belastung an Luftschadstoffen im Bereich des Plangebietes, die eine weitergehende messtechnische Untersuchung begründen würden.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)</p>	<p><u>Landschaftsbild</u> Das Landschaftsbild im Plangebiet ist von heterogener Gestalt. Die vorhandene Bebauung weist eine große Bandbreite architektonischer Formen auf, wobei lediglich der Sioniterhof sowie die östlich der Humboldtstraße gelegenen, ehemaligen Werksiedlungshäuser einen gewissen kulturellen, baustilprägenden Wert aufweisen. Von seiner unattraktiven Seite zeigt sich das Landschaftsbild im Bereich der Kläranlage mit ihren rein funktionalen Anlagen und Gebäuden.</p> <p><u>Landschaftsbezogene Erholung</u> Siehe hierzu nachfolgend „Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“.</p>	<p>Gering</p>
<p>Erhaltungsziele und Erhaltungszweck Natura-2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)</p>	<p>Im Plangebiet selbst sind keine Natura-2000-Gebiete, also Gebiete, die unter die europäische Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder unter die Vogelschutzrichtlinie fallen, vorhanden. Das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE 4405-301) im Bereich des Rheins beginnt in einer Entfernung von ca. 500 m nördlich bzw. 2,3 km östlich des Plangebietes.</p>	<p>Gering</p>
<p>Mensch und seine Gesundheit sowie</p>	<p><u>Wohnen</u> Mit Ausnahme der Kläranlage und des Gebäudekomplexes eines großen Planungs- und Baudienstleisters an der Max-Planck-Straße ist das Plangebiet durch Wohnbebauung</p>	<p>Hoch</p>

<p>die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)</p>	<p>geprägt. Die Bebauungsstruktur ist gemischt und reicht von freistehenden Einfamilienhäusern über Doppel- und Reihenhäuser bis zu Geschosswohnungsbau bzw. Mehrfamilienhäusern.</p> <p><u>Erholung</u> Das Plangebiet selbst hat keine Funktion als Erholungsfläche. Öffentlich zugängliche Freiflächen oder Spielplätze fehlen. Das Gebiet profitiert jedoch in starkem Maße von der nahen Rheinlage. So erschließt der parallel zur nördlichen Plangebietsgrenze verlaufende Leinpfad in Richtung Osten naturnahe Auenbereiche des Rheins und hat trotz der angrenzenden Industrieflächen des Geländes der Rheinlandraffinerie einen hohen Erholungswert. Folgt man dem Leinpfad in Richtung Westen, so ist in ca. 350 m der neu gestaltete Rheinpark mit seiner Freitreppe und diversen Sitz- und Spielmöglichkeiten erreichbar.</p> <p><u>Verkehr</u> Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt zum einen über die Oberwesseling- Straße und zum anderen über die Luziastraße, welche im weiteren Verlauf über die Bonner Straße und die Willy-Brandt-Straße eine Verbindung in Richtung Innenstadt sowie in die Ortsteile Keldenich und Urfeld ermöglicht. Erschließungsverkehre innerhalb des Plangebietes werden über den Rodderweg, die Humboldtstraße, die Albert-Einstein-Straße sowie die Max-Planck-Straße abgewickelt. Letztere ist eine Privatstraße (Shell Deutschland Oil GmbH).</p> <p><u>Lärmimmissionen Verkehr</u> Es ist anzunehmen, dass zumindest der Süden des Plangebietes von Immissionen durch die L 300 Willy-Brandt-Straße betroffen ist. Konkrete Daten zur Lärmbelastung liegen allerdings nicht vor. Im Lärmaktionsplan der Stadt Wesseling (3. Stufe, 2019) wurde die L 300 im hier relevanten Abschnitt nicht betrachtet, da der maßgebliche Schwellenwert bezüglich des Verkehrsaufkommens (> 3 Mio. Kraftfahrzeuge pro Jahr) nicht erreicht wurde (Daten aus 2016).</p> <p><u>Lärmimmissionen Industrie</u> Resultierend aus einer schalltechnischen Untersuchung im Zusammenhang mit Änderungen am Tankfeld der Shell Deutschland Oil GmbH im Jahre 2014/2015 liegen Prognose- und Messwerte für den Nachtzeitraum am Immissionsort Rodderweg 8 vor. Die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm wurde für die lauteste Stunde im Nachtzeitraum am Rodderweg 8 mit 43 dB(A) prognostiziert. Bei der schalltechnischen Abnahmemessung im März 2017 wurde dieser Wert gutachterlich bestätigt. Für den kritischen Nachtzeitraum kann die Lärmsituation am Immissionsort Rodderweg 8 als repräsentativ für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1/134 betrachtet werden. Der Schutzanspruch des Bereiches Humboldtstraße/Rodderweg wurde in dem angeführten Genehmigungsverfahren unter Anwendung der Ziffer 6.7 „Gemengelage“ der TA Lärm von der Bezirksregierung Köln mit 60/45 dB(A) tags/nachts festgelegt. Für den Tagzeitraum erfolgte keine Ermittlung der Gesamtbelastung nach TA Lärm, da die prognostizierte Zusatzbelastung durch das Vorhaben an fast allen betrachteten Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unter dem Tagesrichtwert von 60 dB(A) lag. Erfahrungsgemäß sind die gegenüber den Nachtrichtwerten um 15 dB(A) höheren zulässigen Immissionsrichtwerte für den Tagzeitraum bei sogenannten „24-Stunden Durchlaufbetrieben“ der chemischen Industrie deutlich unterschritten. Nach Einschätzung der Bezirksregierung Köln kann für das Plangebiet Nr. 1/134 daher auch für den Tagesrichtwert von einer deutlichen Unterschreitung ausgegangen werden.</p> <p><u>Hochwasserrisiko</u> Das Plangebiet ist gemäß den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes als „Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ eingestuft.</p>
--	---

	<p>Im Fall eines extremen Hochwasserereignisses mit einer statistischen Jährlichkeit von 1.000 Jahren (HQ_{extrem}) ist von einer Überflutung des Bereiches auszugehen. Weitere Details hierzu finden sich in Kapitel 1.2 des Umweltberichtes.</p> <p><u>Lage innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände von Störfallanlagen</u> Das Plangebiet liegt innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände von Betriebsbereichen mit Störfallanlagen, die im Jahre 2015 vom TÜV Nord ermittelt wurden. Das Gutachten des TÜV Nord zu Grunde legend, geht für den östlichen Teil des Plangebietes ein Gefährdungspotenzial für den unwahrscheinlichen Fall eines „Dennoch-Störfalls“ im benachbarten Betriebsbereich Shell-Deutschland Oil GmbH aus. Die Gefährdung resultiert aus den Folgen einer möglichen Explosion oder eines Brandes. Der vom TÜV Nord ermittelte angemessene Sicherheitsabstand beträgt 200 m.</p> <p>Auch der Betriebsbereich Evonik weist ein Gefahrenpotenzial im „Dennoch-Störfall“ auf; der angemessene Sicherheitsabstand wurde mit 2.750 m ermittelt. Die Betroffenheit des Plangebietes ist jedoch auf Grund der Lage im äußeren Drittel des angemessenen Sicherheitsabstandes sowie einer Vielzahl anderer schutzbedürftiger Nutzungen im Zwischenraum zu dem Betriebsbereich (nordöstliche Innenstadt, Rathaus, diverse Wohngebiete etc.) als geringer zu beurteilen.</p> <p><u>Kampfmittelverdacht</u> Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe im Plangebiet. Im Bereich des Geländes der Kläranlage existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Geschützstellung und militärische Anlage).</p>	
<p>Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)</p>	<p><u>Bodendenkmal</u> Der im nördlichen Plangebiet befindliche Sioniterhof an der Oberwesseling Str. 49 ist in den nachfolgend dargestellten Abgrenzungen seit 1987 eingetragenes Bodendenkmal.</p>  <p>Der Hof hatte im Mittelalter eine wichtige Bedeutung als Tafelgut des Sioniterklosters, als Stapelhof zur Entrichtung des Zehnten und als Gerichtsstätte. Bei einer archäologischen Baustellenbeobachtung im Jahr 1983 an den Apsisfundamenten der Kapelle wurde Tuffmauerwerk freigelegt, das vermutlich zu einem Fundament der Vorgängerkapelle gehört. Die Kapelle wurde 1238 durch den Burggrafen von Lülisdorf errichtet. Seit Anfang des 13. Jahrhunderts gehört zu der Kapelle ein Hof, der als vierseitig geschlossenes Gebäude mit Innenhof angelegt war.</p>	<p>Mittel</p>

	<p>Der Wohnteil wurde im nördlichen Flügel untergebracht; Scheune, Backhaus, Schmiede und Stallungen in den drei übrigen Abschnitten. 1250 kamen Kapelle und Hof in den Besitz des Kölner Sioniterklosters. Nach einem großen Feuer im Jahr 1725 wurden Hof und Kapelle neu errichtet. Die heute erhaltenen Gebäude gehen auf diesen Neubau zurück.</p> <p><u>Baudenkmäler</u> Während die Denkmalwürdigkeit des Sioniterhofes vom Rat der Stadt Wesseling negativ beschieden wurde (Beschluss aus 1982), sind mit der Luziakapelle an der Nordseite des Hofes und mit einem Wegekreuz auf dem Grundstück nördlich der Einmündung des Rodderwegs in die Luziastraße zwei eingetragene Baudenkmäler im Plangebiet vorhanden.</p> <p>Die Luziakapelle ist insbesondere aufgrund der bemerkenswerten Innenausstattung mit muschelförmigem Weihwasserbecken aus Marmor, einer Predella aus dem 18. Jahrhundert und ihren Skulpturen (ab. 14. Jh.) und Malereien (ab 16. Jh.) geschützt. Das Wegekreuz wurde im Jahre 1867 von den Eheleuten M. J. Pilgam errichtet. Es besteht aus Sandstein und ist mit Inschriften sowie einem Metallkorpus verziert.</p> <p><u>Sonstige Sachgüter</u> Sonstige Sachgüter sind im Plangebiet in Form der bestehenden Bebauung vorhanden. Erwähnenswert, da von kulturhistorischer Bedeutung, ist die Bebauung auf der Ostseite der Humboldtstraße und an der Max-Planck-Straße. Die Wohnhäuser sind vermutlich in den 1950er Jahren als Teil einer Werksiedlung durch die Union Rheinische Braunkohlen Kraftstoff AG („UK“, heute Shell Deutschland Oil GmbH) nach einheitlichen Gestaltungskriterien errichtet worden.</p>	
<p>Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. e BauGB)</p>	<p><u>Emissionen Kläranlage</u> Von der Kläranlage am Rodderweg gehen zumindest bei höheren Temperaturen im Sommer Geruchsemissionen aus. Die Anlage verfügt über einzelne technische Einrichtungen, um die Emissionen zu begrenzen.</p> <p><u>Abfall</u> Die Entsorgung von Abfällen im Plangebiet erfolgt durch regelmäßige Abfahren sachgerecht. Aussagen zur Abfallvermeidung sind verhaltensabhängig und können an dieser Stelle nicht getroffen werden.</p> <p><u>Abwasser</u> Das Plangebiet wird über die vorhandene Mischkanalisation entwässert. Das Mischwasser wird zur Kläranlage am Rodderweg geleitet und dort gereinigt. Nach der Reinigung wird das saubere Wasser in den Rhein eingeleitet. Der Hauptzuflusskanal zur Kläranlage befindet sich in der Humboldtstraße.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)</p>	<p>Angaben zur privaten Nutzung regenerativer Energien im Plangebiet oder zur Effizienz der Energienutzung liegen nicht vor. Als öffentliche Einrichtung nutzt die Kläranlage das im Betriebsprozess anfallende Klärgas und speist hiermit zwei Blockheizkraftwerke. Darüber hinaus werden größere Dachflächen der Anlage von einer Energiegenossenschaft mittels Photovoltaikanlagen zur Stromproduktion genutzt.</p>	<p>Gering</p>
<p>Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfalls- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)</p>	<p>Fachplanerische Vorgaben für das Plangebiet und seine Umgebung sind bereits in Kap. 1.2 dargelegt worden.</p>	<p>Gering</p>

<p>Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten mit Luftreinhalteplänen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)</p>	<p>Bei Überschreitungen gemäß der im Bundesimmissionsschutzgesetz und der zugehörigen 22. Verordnung enthaltenen Grenzwerte für bestimmte Luftschadstoffe müssen die Bezirksregierungen für die betroffenen Städte und Gemeinden Luftreinhaltepläne aufstellen. Für Wesseling existiert kein Luftreinhalteplan. Zur Messung der Luftqualität sind zahlreiche Messstationen über das Land verteilt. Nächstegelegene zum Wesseling Stadtgebiet befindet sich die Messstelle an der Godorfer Hauptstraße 73 in Köln-Godorf. Gemessen wird hier die Luftkonzentration von Benzol und Stickstoffdioxid (NO₂) in der Nähe der Rheinland Raffinerie.</p> <p>Eine weitere Messstelle befindet sich im Botanischen Garten an der Friedrich-Ebert-Straße in Köln-Rodenkirchen, in der eine kontinuierliche Messung und Überwachung der Luftschadstoffe Schwefeldioxid (SO₂), Feinstaub (PM₁₀), Stickstoffmonoxid (NO), Stickstoffdioxid (NO₂) und Ozon (O₃) erfolgt.</p>	<p>Gering</p>
<p>Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a-d BauGB</p>	<p>Derzeit ist im Bestand kein besonderes Zusammenwirken der Umweltbelange bzw. Schutzgüter ersichtlich, das über ein normales Wirkungsgefüge hinausgeht.</p>	<p>Gering</p>

2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Der BP Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“ enthält als Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2c BauGB Festsetzungen über die Zulässigkeit bestimmter Nutzungsarten. Diese Vorgaben sollen dazu beitragen, nachteilige Unfallfolgen im Falle eines „Dennoch-Störfalls“ zu vermeiden oder zu verringern.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung könnten auf den wenigen, unbebauten Grundstücken des Plangebietes, die im Bereich des 200 m-Sicherheitsabstandes des Betriebsbereiches Shell liegen, weiterhin schutzbedürftige Vorhaben i.S.d. Seveso-III-Richtlinie und des StEK 2019 realisiert werden. Voraussetzung wäre, dass Vorhaben im Geltungsbereich des BP Nr. 1/13 diesem nicht widersprechen und Vorhaben im übrigen Plangebiet sich nach § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Da der BP Nr. 1/13 ein reines Wohngebiet (WR) festsetzt und sich auch aus der Eigenart der näheren Umgebung die Zulässigkeit von Wohnbauvorhaben ableiten ließe, wären derartige Vorhaben zumindest in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung (= Wohnen) als planungsrechtlich zulässig zu beurteilen. Als Folge könnte sich die schutzbedürftige Wohnnutzung an dem Standort dauerhaft ausdehnen und verfestigen.

Eine derartige Erweiterung und Verfestigung schutzbedürftiger Nutzungen steht jedoch den Schutzziele der Seveso-III-Richtlinie und des StEK 2019 der Stadt Wesseling entgegen; entsprechend der darin verankerten Ziele soll langfristig darauf hingewirkt werden, dass zwischen den unter die Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und schutzbedürftigen Nutzungen andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt. Im Falle bestehender Gemengelage soll die Bauleitplanung dazu beitragen, nachteilige Auswirkungen für die benannten Schutzgüter zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Diese Ausführungen verdeutlichen, dass bei einer Nicht-Durchführung der Planung das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB) nachteilig betroffen wäre.

Die potenziellen Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter, wie z.B. den Boden (Überbauung/Versiegelung) oder das Klima (Erwärmung, Durchlüftung), sind überschaubar, da nur geringe Nachverdichtungspotenziale im Plangebiet bestehen. Die Auswirkungen decken sich im Wesentlichen mit den Auswirkungen des Prognosefalles bei Durchführung der Planung (vgl. Kap. 2.3).

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die vorliegende Aufstellung des BP Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“ umfasst die planungsrechtliche Steuerung der Art der zulässigen Nutzungen im Plangebiet. Nach der Aufhebung des BP Nr. 1/13, welche (ab dem Offenlagebeschluss) parallel zu der Bebauungsplanaufstellung Nr. 1/134 erfolgt, ergibt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben aus dem Zusammenwirken des § 34 BauGB mit dem BP Nr. 1/134. Die Prognose geht von dem Umweltzustand aus, der auf Basis dieser Rechtslage zu erwarten ist.

Das Plangebiet weist sehr geringe Nachverdichtungspotenziale an der Humboldtstraße und nördlich des Rodderwegs auf.

Prognose		
Umweltbelang/ Schutzgut	Beschreibung	Umweltverträglichkeit
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	Für das Schutzgut sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. Artenschutzbelange können in ausreichendem Umfang im Baugenehmigungsverfahren für künftige Bauvorhaben Berücksichtigung finden (vgl. Kap. 2.4).	umweltverträglich
Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	Da das Plangebiet weitestgehend bebaut ist, sind keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.	umweltverträglich
Boden (§ 1 Abs.6 Nr. 7a BauGB)	Die möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden in Form von Bodenabtrag, Verdichtung, Versiegelung und Überbauung mit den damit einhergehenden Folgen für den Bodenhaushalt sind aufgrund der sehr überschaubaren Nachverdichtungspotenziale gering.	umweltverträglich
Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	Es sind keine wesentlichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten. Ob die gesetzlich gebotene Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet bei Bauvorhaben, ggf. mithilfe geeigneter technischer Vorkehrungen, möglich ist, kann im Bauantragsverfahren einzelfallbezogen geprüft werden.	umweltverträglich
Luft und Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	Nennenswerte Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind durch die Planung nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Lokalklima können aus der Versiegelung von Flächen (Erhitzung) sowie der Störung von Luftschneisen durch den Neubau von Gebäuden resultieren. Die Folgen sind als gering einzuschätzen.	umweltverträglich
Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	Da sich künftige Bauvorhaben hinsichtlich ihrer Kubatur gemäß § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen müssen, ist davon auszugehen, dass keine nennenswerten Auswirkungen auf die Landschaft zu erwarten sind.	umweltverträglich
Erhaltungsziele und Erhaltungszweck Natura-2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	Das Schutzgut ist von der Planung nicht betroffen.	umweltverträglich
Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	<u>Lärmimmissionen Industrie/Gewerbe</u> Wie im Rahmen des „Basisszenario“ beschrieben, wird das Plangebiet von der Bezirksregierung Köln als „Gemengelage“ i.S. der TA Lärm eingestuft.	umweltverträglich

	<p>Auch, wenn der BP Nr. 1/134 in der Teilfläche T 1 künftig lediglich Nutzungen der Stufe 1 des StEK 2019 und somit vorwiegend gewerblicher Art vorsieht (weitere Konkretisierung/Einschränkung der Nutzung durch die Eigenart der näheren Umgebung i.S.d. § 34 BauGB), ist davon auszugehen, dass sich die tatsächliche Lärmsituation durch den BP Nr. 1/134 im Plangebiet nicht wesentlich ändern wird.</p> <p>Der Schutz der Nachbarbebauung wird durch das „Gebot der Rücksichtnahme“ sichergestellt, das im Rahmen der Genehmigung künftiger Bauvorhaben geprüft wird. Maßgeblich sind dabei die Vorgaben der TA Lärm (Richtwerte für das Plangebiet: 60/45 dB(A) tags/nachts gemäß Vorgabe der Bezirksregierung Köln).</p> <p><u>Lärmimmissionen Verkehr</u> Durch die Planung ist mit keiner wesentlichen Erhöhung von Verkehrsimmissionen zu rechnen.</p> <p><u>Lage innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände</u> Mit der Aufstellung des BP Nr. 1/134 werden die Schutzziele der Seveso-III-Richtlinie und des StEK 2019 berücksichtigt und in verbindliches Planungsrecht umgesetzt. Der „Innere Planungsbereich“, in dem künftig nur noch Nutzungen und Vorhaben der Schutzstufe 1 „kein Schutzstatus i.S.d. Seveso-III-Richtlinie“ (StEK 2019, Tabelle 2, S. 47) vorgesehen sind, findet als „Teilfläche 1 (T 1)“ Eingang in den Bebauungsplan. Innerhalb der T 1-Fläche wird künftig die Ansiedlung neuer schutzbedürftiger Nutzungen/Vorhaben bzw. die Erweiterung vorhandener schutzbedürftiger Nutzungen/Vorhaben, z.B. durch zusätzliche Wohneinheiten bzw. Nutzerfrequenzen, planungsrechtlich ausgeschlossen. Vorhandene, baurechtlich genehmigte schutzbedürftige Nutzungen genießen den gesetzlichen Bestandsschutz.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes dienen dazu, die nachteiligen gesundheitlichen Folgen eines unwahrscheinlichen „Dennoch-Störfalls“ durch den benachbarten Shell-Betriebsbereich auf schutzbedürftige Nutzungen zu begrenzen bzw. zu verringern. Die Planung hat somit positive Auswirkungen auf das Schutzgut.</p>	
<p>Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)</p>	<p>Die im Plangebiet vorhandenen Bau-/Bodendenkmäler (vgl. Kap. 1.2) sind durch das Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NW) geschützt. Werden Maßnahmen an dem Denkmal selbst durchgeführt oder in der engeren Umgebung bauliche Anlagen errichtet oder verändert, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigen, ist eine Erlaubnis der zuständigen Denkmalschutzbehörde erforderlich. Potenzielle Auswirkungen auf die Luziakapelle (Baudenkmal), das Wegekreuz (Baudenkmal) und das Bodendenkmal des Sioniterhofes sind voraussichtlich nur im Falle von baulichen oder sonstigen Änderungen am Hof bzw. der Kapelle selbst oder bei einer Bebauung im Bereich der derzeitigen Freiflächen zwischen dem Hof und der Kläranlage zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die Regelungen des DSchG NW in einem solchen Fall einen ausreichenden Schutz sicherstellen, um negative Auswirkungen auf das Schutzgut auszuschließen.</p>	<p>umweltverträglich</p>
<p>Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)</p>	<p><u>Abfälle und Abwässer</u> Das Plangebiet ist an die öffentliche Abfall- und Abwasserbeseitigung angeschlossen. Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ist auch im Falle geringfügiger Nachverdichtungen gewährleistet.</p>	<p>umweltverträglich</p>

	<p><u>Emissionen durch Gewerbe</u></p> <p>Durch die Festsetzungen des BP Nr. 1/134 für die Teilfläche T 1 wird das zulässige Nutzungsspektrum auf Nutzungen beschränkt, die keinen Schutzstatus i.S.d. „Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie“ aufweisen (Schutzstufe 1). Sofern als „Vorhaben im unbeplanten Innenbereich“ nach § 34 BauGB zulässig, kommen somit insbesondere Gewerbe-/Büro- und Infrastruktureinrichtungen mit betriebsbezogenem Personenaufkommen als potenzielle Nutzungen in der Teilfläche T 1 in Frage. Die Verträglichkeit solcher Vorhaben für ihre Nachbarschaft wird durch das Korrektiv des „Gebots der Rücksichtnahme“ gewährleistet. Vorhaben, von denen unzumutbare Belästigungen oder Störungen, z.B. in Form von Lärm, ausgehen, sind planungsrechtlich unzulässig. Das Gebot der Rücksichtnahme gilt für Vorhaben im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes.</p>	
Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)	Für Neubauvorhaben und für die Sanierung von Gebäuden gelten die Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG 2011). Die Vorgaben garantieren einen sparsamen und effizienten Einsatz von Energie. Negative Auswirkungen auf diesen Umweltbelang sind durch die Planung nicht zu erwarten.	umweltverträglich
Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfalls- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)	In Bezug auf diesen Umweltbelang sind keine Auswirkungen durch die Planung zu erwarten.	umweltverträglich
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten mit Luftreinhalteplänen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)	In Bezug auf diesen Umweltbelang sind keine Auswirkungen durch die Planung zu erwarten.	umweltverträglich
Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a-d BauGB	<p>Durch die Vorgaben des BP Nr. 1/134 kann in der Teilfläche T 1 auf lange Sicht eine Veränderung des Nutzungsspektrums von schutzbedürftigen Wohnnutzungen hin zu eher gewerblich geprägten Nutzungen mit klar abgrenzbarem Personenaufkommen stattfinden. Von dieser Entwicklung, die dem Schutz von Menschen und der menschlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von „Dennoch-Störfällen“ dient, können Änderungen in Bezug auf die im Plangebiet erzeugten Emissionen bzw. einwirkenden Immissionen ausgehen. Als Korrektiv dient das „Gebot der Rücksichtnahme“, das einen wichtigen Prüfbestandteil bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben darstellt. Erzeugt ein Vorhaben z.B. Lärmimmissionen, die für die Nachbarschaft unzumutbar sind, ist es unzulässig.</p> <p>Weitere wesentliche Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen sind nicht ersichtlich.</p>	umweltverträglich

2.4 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Eingriff/ Ausgleich

Der Ausgleich von Eingriffen in die Umwelt ist gemäß § 1a BauGB nur bei der Aufstellung von Bebauungsplänen relevant bzw. in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Für Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) besteht kein Erfordernis zum Ausgleich.

Der BP Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“ enthält, wie bereits erläutert, lediglich Vorgaben zur Art der baulichen Nutzung, indem er das nach § 34 BauGB zulässige Nutzungsspektrum im Bereich der Teilfläche T 1 steuert bzw. einschränkt. Umweltsensiblen Auswirkungen im Sinne eines quantifizierbaren Eingriffs werden durch den Bebauungsplan nicht vorbereitet. Grund hierfür ist, dass es sich bei dem Bebauungsplan um einen einfachen Bebauungsplan i.S.d. § 9 Abs. 2c BauGB handelt. Festsetzungen zu Baugrenzen/Baufeldern oder zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung, insbesondere zur Grundflächenzahl (GRZ), werden nicht getroffen. Die Eingriffsintensität in den Boden als hier deutlichste Umweltauswirkung richtet sich ausschließlich danach, wie ein Vorhaben sich (nach Aufhebung des BP Nr. 1/13) gemäß § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Da der Rahmen, den die Eigenart der näheren - überwiegend bebauten - Umgebung vorgibt, nur sehr geringe Nachverdichtungspotenziale ermöglicht, sind die künftigen Auswirkungen auf die Umwelt als unwesentlich einzuschätzen.

Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit“ vermieden bzw. verringert werden. Der Bebauungsplan dient damit selbst ausschließlich dem Ziel, nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. zu verringern.

Die Vermeidung und Verringerung darüber hinausgehender potenziell negativer Umweltauswirkungen kann über folgende Regelungen bei künftigen Baugenehmigungsverfahren sichergestellt werden:

- § 15 Baunutzungsverordnung (BauNVO): nach dem BP Nr. 1/134 zulässige Vorhaben können im Einzelfall unzulässig sein, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen, die für die Umgebung unzumutbar sind (Schutzgut Mensch und seine Gesundheit)
- § 34 Abs. 1 BauGB: ein Vorhaben fügt sich nur dann in die Eigenart der näheren Umgebung ein, wenn es die gebotene Rücksicht auf die bereits vorhandene Nachbarbebauung nimmt (Schutzgut Mensch und seine Gesundheit)
- Kampfmittel: Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf das Vorhandensein von Kampfmitteln (Schutzgut Mensch und seine Gesundheit)
- Seveso-III-Richtlinie: nachvollziehende, einzelfallbezogene Abwägung von geplanten schutzbedürftigen Vorhaben im angemessenen Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches Evonik (Schutzgut Mensch und seine Gesundheit)
- § 55 WHG: Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser auf dem Grundstück, soweit keine rechtlichen oder sonstigen Belange entgegenstehen (Schutzgut Wasser; Boden; Luft und Klima; sachgerechter Umgang mit Abwässern)
- Bodendenkmal- und Baudenkmalerschutz in ausgewiesenen Bereichen: Beteiligung der Unteren Denkmalschutzbehörde (Schutzgut Kulturgüter)
- Baumschutzsatzung der Stadt Wesseling: Schutz größerer Bäume ab 100 cm Stammumfang (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)
- § 39 Abs. 5 BNatSchG: Allgemeines Fäll-, Rodungs- und Rückschnittverbot in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September (Schutzgut Tiere, biologische Vielfalt)

- § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. zugehöriger Handlungsempfehlung für NRW (2010): Artenschutzprüfung bzw. Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren, wenn sich auf dem Grundstück ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern, oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen befinden; dasselbe gilt für die Änderung, Nutzungsänderung oder den Abriss leer stehender Gebäude (Schutzgut Tiere, biologische Vielfalt)
- Flyer zur naturnahen Gestaltung von Vorgärten: Herausgabe von Informationsflyern zur naturnahen Gestaltung von Vorgärten und Gärten mit der Baugenehmigung (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Luft und Klima; Landschaft)

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des Geltungsbereiches des Bauleitplanes

Der BP Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“ wird als einfacher Bebauungsplan i.S.d. § 9 Abs. 2c BauGB aufgestellt. Wesentliches Ziel ist die planerische und planungsrechtliche Steuerung schutzbedürftiger Nutzungen und Vorhaben i.S.d. Seveso-III-Richtlinie und des StEK 2019; damit sollen die Risiken und nachteiligen Auswirkungen eines „Dennoch-Störfalls“ vermieden bzw. verringert werden. Da der Bebauungsplan im Zusammenwirken mit den Vorgaben des § 34 BauGB eine ausreichende Steuerungswirkung für eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes entfaltet, wird auf weitergehende Festsetzungen verzichtet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am südöstlichen Rand des Ortsteils Wesseling. Die Abgrenzung orientiert sich zum einen an der vorhandenen Bebauungsstruktur und der Straßenführung; zum anderen folgt sie dem Ziel des Bebauungsplanes, verbindliche Regelungen für Grundstücke innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes des Shell-Betriebsbereiches bzw. für Flächen im „Inneren Planungsbereich“ entsprechend dem StEK 2019 zu treffen.

Mit den vorgesehenen Festsetzungen und der vorliegenden Abgrenzung des Geltungsbereichs erfüllt der BP Nr. 1/134 seinen beabsichtigten Zweck. Anderweitige Planungsmöglichkeiten werden nicht betrachtet.

2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 j BauGB

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-d und i BauGB zu berücksichtigen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen (§ 50 BImSchG, Seveso-III-Richtlinie) zu erwarten sind.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Umweltbelange bzw. Schutzgüter (vgl. Kap. 2.1, 2.3):

- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (a)
- Fläche und Boden (a)
- Wasser (a)
- Luft und Klima (a)
- Landschaft (a)
- Natura 2000-Gebiete (b)
- der Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (c)

- Kulturgüter und sonstige Sachgüter (d)
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern a-d (i)

Wie bereits erläutert, ist das wesentliche Planungsziel des BP Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“ die planungsrechtliche Steuerung schutzbedürftiger Nutzungen und Vorhaben i.S.d. Seveso-III-Richtlinie und des StEK 2019 innerhalb des Plangebietes. Hierdurch sollen die nachteiligen Folgen eines „Dennoch-Störfalls“ vermieden bzw. verringert werden.

Der Bebauungsplan schafft die Rechtsgrundlage für die räumlich differenzierte Zulässigkeit schutzbedürftiger Nutzungen/Vorhaben und trägt zur Risikobegrenzung bzw. Risikominimierung im Einwirkungsbereich bestehender Störfall-Betriebsbereiche bei. Nachteilige Auswirkungen auf die vorgenannten Umweltbelange bzw. Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Grundsätzlich entfalten die nutzungsbezogenen Festsetzungen des Bebauungsplanes ausschließlich Wirkungen auf das Schutzgut „Mensch und die menschliche Gesundheit“.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten bei der Durchführung der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung erfolgte anhand der Auswertung umweltrelevanter Informationen, die durch Ortsbesichtigungen, Luftbilder sowie öffentlich zugängliche Umwelt-Datenbanken zusammengetragen werden konnten. Ferner sind Informationen aus den Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen zu dem Bebauungsplan sowie Angaben aus vorhandenen Gutachten und Konzepten der Stadt Wesseling in die Umweltprüfung eingeflossen.

Schwierigkeiten sind nicht aufgetreten.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplanes

Maßnahmen zur Überwachung des Umweltzustands nach Durchführung der Planung werden als nicht erforderlich angesehen. Die Stadt Wesseling wird jedoch die künftigen Entwicklungen im Bereich des Störfallrechtes (Gesetzgebung und Rechtsprechung) sowie eventuelle Änderungen an den relevanten Betriebsbereichen mit Störfallanlagen, die u.U. zu einer Veränderung der angemessenen Sicherheitsabstände führen können, genau beobachten. Bei Bedarf sind Anpassungen des Bebauungsplanes möglich.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Wesseling stellt einen Bebauungsplan für das im Ortsteil Wesseling gelegene, ca. 6,4 ha große Gebiet zwischen der Luziastraße im Westen, dem Rheinvorland im Norden, der Bebauung an der Max-Planck-Straße im Osten sowie der Willy-Brandt-Straße bzw. einer vorgelagerten Grünfläche im Süden auf. Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Betriebsbereiches Shell, der den Regelungen der europäischen Seveso-III-Richtlinie und der Störfall-Verordnung unterliegt.

Der BP Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“ dient der sachgerechten Berücksichtigung der Schutzziele der Seveso-III-Richtlinie und des StEK 2019 im unmittelbaren Umfeld eines Störfall-Betriebsbereiches in der Bauleitplanung.

Die Stadt Wesseling hat vom TÜV Nord ein Gutachten erstellen lassen (12/2015), das für die Störfallanlagen angemessene Sicherheitsabstände ermittelt hat. Für den nahegelegenen Betriebsbereich Shell beträgt der angemessene Sicherheitsabstand 200 m.

Da ein Großteil des Plangebietes diesen angemessenen Sicherheitsabstand unterschreitet, enthält der BP Nr. 1/134 Regelungen, um „schutzbedürftige Nutzungen“ i.S.d. Seveso-III-Richtlinie und des StEK 2019 in diesem Bereich zu steuern bzw. auszuschließen.

Die Steuerung schutzbedürftiger Nutzungen innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände erfolgt im BP Nr. 1/134 durch die räumliche Gliederung des Plangebietes in die Teilflächen T 1 und T 2. Während für die Teilfläche T 2 keine aus der Seveso-Thematik resultierenden Einschränkungen vorgesehen sind, wird für die Teilfläche T 1 die künftige Zulässigkeit auf Nutzungen/Vorhaben der Schutzstufe 1 „kein Schutzstatus i.S.d. Seveso-III-Richtlinie“ (StEK 2019, Tabelle 2, S. 47) begrenzt.

Da es sich bei dem BP Nr. 1/134 um einen einfachen Bebauungsplan i.S.d. § 9 Abs. 2c BauGB handelt, ergibt sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben oder Nutzungsänderungen im Plangebiet künftig nach den Vorgaben des Bebauungsplanes im Zusammenwirken mit den Regelungen des § 34 BauGB für „Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“. Der derzeit für das Plangebiet noch wirksame BP Nr. 1/13 für den Bereich beiderseits der Humboldtstraße wird parallel zur Aufstellung des BP Nr. 1/134 aufgehoben; seine Festsetzungen sind in Zukunft nicht mehr relevant.

Die Auswirkungen des BP Nr. 1/134 auf die Umwelt beschränken sich auf das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit“. Die Auswirkungen sind positiv, da der Bebauungsplan das Ziel hat, die nachteiligen Auswirkungen von möglichen „Dennoch-Störfällen“ zu reduzieren.

Auswirkungen auf andere Schutzgüter, wie z.B. auf den Boden oder Tiere und Pflanzen, sind in dem selbem Umfang zu erwarten wie bei einem Verzicht auf die Planung. Grundsätzlich bestehen innerhalb des Plangebietes nur sehr geringe Nachverdichtungspotenziale. Potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können daher im Rahmen von baurechtlichen Genehmigungsverfahren vermieden oder kompensiert werden (z.B. über die Baumschutzsatzung, allgemeine Fäll- und Rodungsverbote in der Vogelbrutzeit). Die Belange des Immissionsschutzes können auf Grund des Gebots der Rücksichtnahme im Rahmen der baurechtlichen Genehmigungsverfahren sachgerecht berücksichtigt werden.

3.4 Quellen

- „Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Wesseling unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie [Artikel 13]“, Dezember 2015; TÜV Nord
- „Städtebauliches Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie“, Juli 2019, Stadt Wesseling, Bereich Stadtentwicklung und Umwelt
- Landschaftsplan 8, Rheinterrassen, Rhein-Erft-Kreis, 03.07.1990, 11. Änderung
- Denkmalliste der Stadt Wesseling
- <https://www.uvo.nrw.de/> NRW „Umweltdaten vor Ort“, abgerufen am 11.02.2020
- <https://www.geoportal.nrw/> „GeoPortal NRW“, abgerufen am 12.02.2020
- https://wesseling.wherogroup.com/mapbender3/application/wesseling_stadtplan „Stadtplandienst Wesseling“, abgerufen am 13.02.2020
- <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> „ELWAS WEB“, abgerufen am 12.02.2020
- <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> „Fachinformationssystem Klimaanpassung“, LANUV NRW, abgerufen am 12.02.2020

Dieser Umweltbericht (Teil B der Begründung) gehört zu dem vom Rat der Stadt Wesseling am _____.____._____ als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“

Wesseling, den _____

Erwin Esser
Bürgermeister